

Schutzkonzept für die Einrichtung Kindergarten St. Philipp Neri



**KATH.
KITA-VERBUND
PERLACH**

Stand: 27.05.2024

Inhalt

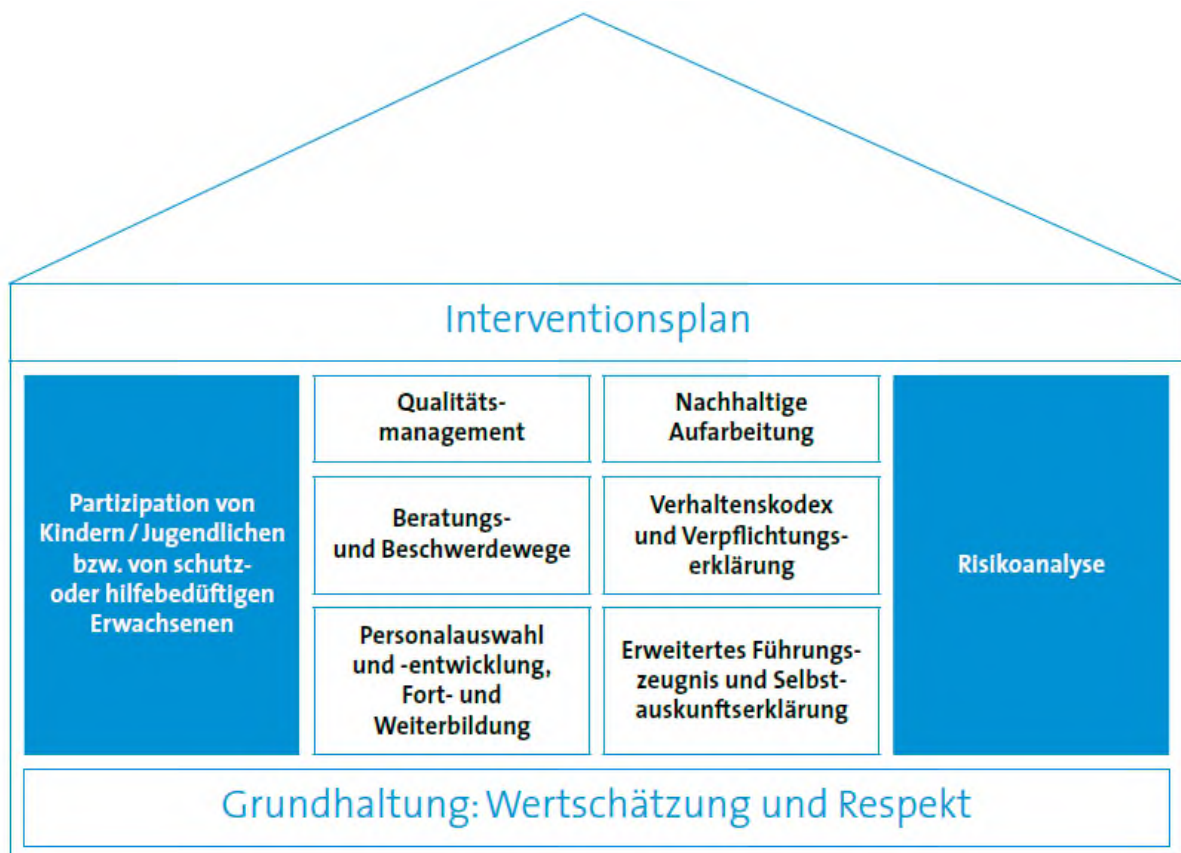
1.	Einleitung.....	3
2.	Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt.....	4
3.	Kultur der Achtsamkeit.....	4
4.	Partizipation	5
5.	Risikoanalyse	7
5.1	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?	7
5.2	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?.....	7
5.3	Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?	7
5.4	Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	8
5.5	Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?.....	8
5.6	Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und MitarbeiterInnen)?	8
5.7	Wie verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine „blöde“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?	9
6.	Personalauswahl und -entwicklung, Fort- und Weiterbildung.....	10
7.	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	10
8.	Verhaltenskodex.....	11
8.1	Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?.....	12
8.2	Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?	12
9.	Beratungs- und Beschwerdewege.....	12
9.1	Beratungs- und Beschwerdewege für Interne	12
9.2	Beratungs- und Beschwerdewege für Externe.....	13
10.	Qualitätsmanagement.....	14
11.	Interventionsplan.....	14
11.1	Ein Kind erzählt von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeitenden	14
11.2	Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt außerhalb der Kindertageseinrichtung?	15
11.3	Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch Kolleg*innen oder sonstigen Mitarbeitenden?	16
12.	Nachhaltige Aufarbeitung	17
13.	Quellen:	17

1. Einleitung

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen und Jungen geschützt werden, braucht auch Prävention in Einrichtungen und Institutionen einen Plan: ein Schutzkonzept. Unter einem „Institutionellen Schutzkonzept“ versteht man die gebündelten Bemühungen eines Trägers um die Prävention von sexualisierter Gewalt. (www.beauftragter-missbrauch.de)

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 8a und §, 72a und 79a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und in der „Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz“ haben sich Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kindern einzusetzen und nachzukommen (vgl. Sozialgesetzbuch VIII und Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a).

Die „Rahmenordnung Prävention“ der deutschen Bischöfe sieht in der Etablierung dieses „Institutionellen Schutzkonzeptes“ in Pfarreien, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen eine wesentliche Bedingung, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken. Demnach soll jede Institution ein individuelles Schutzkonzept erarbeiten, dessen Ziel es ist, eine Kultur des respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Werten und Regeln. Diese Kultur wird von Fachwissen und Feedback getragen. Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern. Bei der Erstellung eines Schutzkonzepts beachten Sie bitte die Umsetzungshilfe.



Mit der Gründung des KiTa-Verbundes Perlach am 01.01.2021 wurde das Thema „Schutzkonzepte“ in den sieben Einrichtungen des Trägers zum Fachthema 2021 ausgerufen. Die Covid 19 Pandemie machte es uns nicht leicht ein, mit den Teams partizipativ-erarbeitete Konzepte zu entwerfen. Wir hoffen dennoch einen ersten guten Schritt gemacht zu haben.

2. Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Das Personal in Kindertageseinrichtungen trägt in seiner täglichen Arbeit eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl aller ihm anvertrauten Kinder.

Es bedarf daher einer klaren Grundhaltung aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechend unseres christlichen Menschendbildes in besonderer Weise von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber Kindern geprägt ist. Das entspricht einer Haltung, die die Rechte der Kinder ernst nimmt und schützt. Kinder sollen diese innerhalb der Kindertageseinrichtung überall und in jeder Situation erleben und spüren. Nur so können sie die Gewissheit haben, dass sie sich Erwachsenen gegenüber offen mitteilen und von ihnen stets Hilfe erwarten können.

In der pädagogischen Arbeit und der alltäglichen Begegnung gilt es diese Grundhaltung in einer gelebten Kultur der Achtsamkeit zum Ausdruck zu bringen.

3. Kultur der Achtsamkeit

Gelebter Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen bedarf einer institutionell verankerten Kultur der Achtsamkeit. Diese gilt es im gemeinsamen Austausch immer wieder zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Achtsam miteinander umzugehen bedeutet, aufmerksam zu sein sowohl für eigene Empfindungen als auch für das Erleben und Handeln anderer. Die Deutsche Bischofskonferenz definiert die Kultur der Achtsamkeit wie folgt: „Ziel der präventiven Arbeit ist es, am Aufbau einer ‘Kultur der Achtsamkeit` mitzuwirken“. Es geht um mehr als nur isolierte Maßnahmen. Es geht um ein Umdenken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch um ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen in unserer Kirche und mit uns selbst.

Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren zurücktritt und eine „Weitwinkelsicht“ einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher Übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken.

Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen und feinfühlicher dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern oder erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können.

Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern.“ (Sekr. d. DBK, 2014: 46f.)

4. Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte (vgl. §1(1) GG und §1 BGB) Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation Kinder in ihrer Fähigkeit zur Beteiligung stark machen. Denn Kinder, die im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen ernst genommen und sie altersentsprechend an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen jeglicher Art geschützt.

Im Alltag, aber auch in speziellen Projekten, kann unter Einsatz von Medien (Büchern, CD's oder Filmen) das Thema „Kinderrechte“ erarbeitet werden.

In unserer Einrichtung sind folgende Elemente bereits angelaufen oder in Planung:

- Selbstbehauptungsprogramme
- Einrichten einer Beschwerdestelle
- Beteiligung im Alltag, z.B. im Morgenkreis, in der Freispielzeit, oder beim Essen
- Beteiligung an Festen und Feiern
- Organisation einer Kinderkonferenz

Im Rahmen unserer Überarbeitung der Konzeptionen ist die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens für die Kinder in Planung. Dieser Prozess soll gemeinsam mit den Kindern erarbeitet werden und möglichst in eine KiTa-Verfassung münden.

Aktuell können sich Kinder in den Morgenkreisen bzw. Gruppenrunden und natürlich in jeder alltäglichen Situation bei dem pädagogischen Personal der Gruppe und/oder bei der Einrichtungsleitung beschweren.

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder:

- Selbstwirksamkeit erfahren,
- ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können und
- die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen.



5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse gilt als Basis eines jeden Schutzkonzeptes. Sie ermöglicht die Überprüfung institutioneller Strukturen und Arbeitsabläufe. Im Mittelpunkt steht das Erkennen möglicher Risiken und Schwachstellen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtungen ermöglichen oder gar begünstigen.

Die Risikoanalyse ist somit das wichtigste Instrument, um sich über Gefahrenquellen und mögliche Gelegenheitsstrukturen für potenzielle Täterinnen und Täter in der Kindertageseinrichtung bewusst zu werden und diese zu minimieren.

5.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden, wird jedoch nicht veröffentlicht.

5.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden, wird jedoch nicht veröffentlicht.

5.3 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.).

Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regeln zu beachten:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir halten uns nicht mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen allein auf
- Wenn Kinder uns in uneinsehbare Räume begleiten, lassen wir die Tür offenstehen.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher*innen in den Gruppen (z. B. Hospitationen, Vertretungen usw.) werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld, spätestens im Morgenkreis, angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt im Garten oder in einsehbaren Bereichen des Hauses (z. B. in der Turnhalle) auf.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuer*innen im Haus aufhalten (z. B. beim Freispiel, im Bad, im Garten, in der Halle).
- Wir akzeptieren die Bedürfnisse der Kinder
- Wir trösten Kinder, nehmen sie auf den Schoß, wenn sie das möchten, wir ziehen die Kinder nicht von uns aus auf den Schoß
- Es kommt vor, dass ein Kind einnässt oder einkotet, sodass es geduscht werden muss. Um die Privatsphäre des Kindes nicht zu verletzen, schließen wir die Türe, informieren jedoch eine Kollegin über diese Situation.
- Wenn fremde Personen (z.B: Handwerker) im Haus sind, werden die Kinder von einer Mitarbeiterin zur Toilette begleitet.
- Wasserspiele und Plantschen im Garten finden nur mit Badekleidung statt.

- Diverse Therapeuten der Frühförderung kommen zu uns ins Haus, um einzelne Kinder zu betreuen. Der Raum, in dem sie sich befinden, ist von außen gut einsehbar, jedoch nicht von innen.
- Leerstehende Räume sind immer verschlossen. Die Türen zu den Kindertoiletten sind immer geöffnet. Eltern und fremde Personen haben hier keinen Zutritt..
- Der Schlafrum ist über die Glastüren einsehbar.
- Die Mitarbeiterinnen positionieren sich im Garten immer so, dass sie auch die Gartentore im Blick haben. Die Kinder dürfen sich nicht am Gartenzaun aufhalten

5.4 Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir mit den Kindern zusammen besprechen und erklären. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ Anderer zu akzeptieren. Dabei geht es sowohl um die Akzeptanz emotionaler als auch körperlicher Grenzen.

So gelten unter und zwischen den Kindern grundsätzlich folgende Vereinbarungen:

- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.

Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Fall einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.

5.5 Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

- Eltern wahren bei fremden Kindern Distanz (kein Umarmen anderer Kinder, Küsschen geben). Hier sprechen wir auch Eltern in konkreten Situationen an.
- Eltern sollen auch bei ihren eigenen Kindern respektieren, sollten diese keine körperliche Zuwendung wollen (Küsschen, Umarmen usw.).
- Eltern betreten die Kinderbäder nicht.
- Eltern dürfen keine Fotos von anderen Kindern im Haus machen.

5.6 Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und MitarbeiterInnen)?

Unter den Mitarbeitenden gilt:

- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir mit offenen Augen uns durch die Einrichtung bewegen. Bei vorhandenen Glaseinsätzen werden diese nicht komplett zugehangen bzw. bedeckt.
- Wir kündigen den Kolleg*innen der Gruppe an, wenn wir auf die Toilette begleiten oder duschen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Praktikant*innen, Hospitant*innen und neue Mitarbeitende ziehen die Kinder grundsätzlich nicht um und begleiten sie nicht zur Toilette.. Sie werden von den Kolleg*innen darauf hingewiesen.

- Praktikant*innen, Hospitant*innen und neue Mitarbeitende halten sich grundsätzlich nicht alleine in der Schlafwache auf. Sie werden von den Kolleg*innen darauf hingewiesen.

Zwischen Mitarbeitenden und Eltern/Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen unter Kindern jeder Art nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich Dritte (z.B. Handwerker*innen*, Postbot*innen etc.) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.
- Wir erfragen bei jedem Klingeln über die Gegensprechanlage, wer ins Haus möchte, und lassen keine Unbefugten herein. Sollte nicht erkennbar sein, wer vor der Tür steht, öffnen wir die Tür nur persönlich, nicht über die Gegensprechanlage.
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir uns mit Eltern grundsätzlich siezen und auf angemessenen Körperkontakt achten.

5.7 Wie verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine „blöde“ Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?

Situationen in denen Kinder gefährdet sind, sind sofort zu unterbinden. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung der Beteiligten beenden und kümmern uns im Nachgang um Aufklärung. Diese kann wie folgt aussehen:

- Wenn eine Mitarbeiter*in eine Situation beobachtet, die ihm/ihr „komisch“ erscheint, spricht er/sie den/die Kolleg*in direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er/sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem/r anderen Kolleg*in. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass.... Es wurde wie folgt erklärt... Ist das für Sie schlüssig?“ Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip!
- Wenn ein/e Mitarbeiter*in eine Situation beobachtet, die ihm/ihr „komisch“ erscheint und er / sie den Vorfall nicht mit dem/r Kolleg*in besprechen kann oder möchte, informiert er/sie umgehend die Einrichtungsleitung über die Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Die Einrichtungsleitung klärt außerdem in Rücksprache mit der Verwaltungsleitung ob eine Meldung gemäß § 47 SGBVIII erfolgt. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei der Fachberatung der Caritas
- Beobachten wir eine übergriffige Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleg*innen und Eltern, wie wir weiter vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei der Fachberatung der Caritas
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Einrichtungsleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei der Fachberatung der Caritas.
- Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und dem eigenen Kind ereignen, unterbinden wir diese nach Möglichkeit umgehend, ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r Kolleg*in und/oder der Einrichtungsleitung und prüfen, ob eine Verfahren gemäß §8a SGBVIII eingeleitet und eine Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) eingeschaltet wird.

6. Personalauswahl und -entwicklung, Fort- und Weiterbildung

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber*innen darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerber*innen gefragt, wo Kinder im Kita-Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Im Anschluss werden durch die Einrichtungsleitung Beispiele zum Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung genannt, z. B. kein Kollege /keine Kollegin geht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume. So sind wir für potenzielle Täter*innen bereits von Beginn an unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert und eine Selbstauskunft/ Verpflichtungserklärung unterschrieben. Dies gilt ebenso für Praktikant/innen ab 14 Jahren, allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns in der Einrichtung nicht möglich.

Neue Mitarbeiter*innen erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das Schutzkonzept der Einrichtung mit der Bitte, es zeitnah zu lesen und zu unterzeichnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neue Kolleg*innen mit den Kindern nicht allein sein oder sie wickeln dürfen, bis ein entsprechendes Grundvertrauen zu den neuen Mitarbeitenden seitens der Kinder aufgebaut werden konnte.

Die Fortbildungsbestätigungen mit einschlägigem Inhalt „Kinderschutz“ werden in den Personalakten geführt. Die Einrichtungsleitungen legen in den Mitarbeiter*innengesprächen regelmäßig den Fokus auf Weiterqualifikation in diesem Bereich.

Gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in Verbindung mit der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising ist jeder Verdachtsfall aufzuklären. Somit führt jeder Verdacht mindestens zu einer Anhörung des Mitarbeitenden durch den Träger und Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. Eventuelle arbeitsrechtliche Schritte werden zusammen mit der Rechtsabteilung des Ordinariats der Erzdiözese München und Freising durchgeführt.

Alle Mitarbeitenden werden im Rahmen der jährlichen Brandschutzübung u.a. über die Rettungswege und das Absetzen von Notrufen informiert. Die Notrufnummern sind an den Telefonanlagen sichtbar angebracht. Wiederkehrende Erste-Hilfe-Kurse, nach Vorgaben der Berufsgenossenschaft, gewährleisten das Wissen im Ernstfall parat zu haben.

7. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Das erweiterte Führungszeugnis enthält Informationen über Vorstrafen im Bereich kinder- und jugendschutzrelevanter (Sexual-) Delikte. Es muss in der Erzdiözese München und Freising bei Einstellung und danach alle fünf Jahre neu beim Träger vorgelegt werden. Darüber hinaus wird eine Selbstauskunftserklärung eingefordert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versichern hiermit, dass sie weder für eine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind noch ein Ermittlungsverfahren gegen sie läuft. Diese Unterlagen werden in der Personalakte abgelegt.

8. Verhaltenskodex

In der bisherigen kirchlichen Aufarbeitung wurde deutlich, dass undefinierte und nicht veröffentlichte Verhaltensregeln zu Unsicherheiten bzgl. eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses führten. So war für die Beteiligten bei grenzverletzendem Verhalten oftmals nicht ersichtlich, ob ein Regelverstoß vorlag. Ein verbindliche Verhaltenskodex führt zu mehr Klarheit und Transparenz. In einem Verhaltenskodex sind verbindlich geltende Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern (z. B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) definiert.

Solche verbindlichen Verhaltensregeln erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen frühzeitig als solche zu erkennen und zu benennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffigem Verhalten Einhalt zu gebieten. Klare und verbindliche Regeln können auch die Mitarbeiter/innen vor Beschuldigungen und Verdächtigungen schützen. Auch bei der Erstellung des Verhaltenskodex sollten Kinder in angemessener Form mit einbezogen werden.

Im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung entstehen immer wieder Situationen, in denen pädagogisches Handeln die persönlichen Grenzen der Kinder berührt. Diese Grenzen gilt es von den Erwachsenen wahrzunehmen, zu respektieren und einen achtsamen Umgang mit ihnen zu finden. Um verbindliche Verhaltensregeln festhalten zu können, bedarf es zunächst einer bewussten Auseinandersetzung mit der Abgrenzung von Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch.

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg*innen, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Elemente:

- respektvoller Umgang,
- gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen,
- offene Kommunikation,
- offene Augen,
- Einhalten vereinbarter Regeln (siehe u.a. Verfahrensregeln des Trägers)

Um Situationen klarer erfassen zu können, und die Transparenz zu erhöhen „Was ist ok?“ und „Was ist nicht ok!“ will der Träger in der Zukunft eine gemeinsame Verhaltensampel für alle Mitarbeitenden entwickeln.

	Nicht akzeptabel	Zum Beispiel: Aufreizende Kleidung, küssen, ungefragte Veröffentlichung von Fotos u. v. m.
	Kann passieren, sollte vermieden werden	Zum Beispiel: Schimpfen, laut werden, Kosenamen geben (Spatz usw.).
	Wünschenswert	Zum Beispiel: Kind mit seinem Namen ansprechen, Trösten, in Arm nehmen, wenn das Kind es will, wertschätzende Sprache u. v. m.

In der Arbeit mit Kindern gehören Einzelgespräche zum pädagogischen Alltag. Auch für Einzelgespräche/ Einzelkontakte sollten klare und verbindliche Regeln formuliert werden, um übergriffiges Verhalten als solches zu erkennen sowie Fachkräfte vor möglichen Falschanschuldigungen zu schützen. Überlegungen für die

Gestaltung der Rahmenbedingungen können sein:

- Einzelgespräche finden in unserer Einrichtung in der Regel spontan statt. Die dafür geeigneten Räume sind die Zwischenzimmer und das Büro. Beide Zimmer sind von außen einsehbar. Die Türen der Räume bleiben dabei offen. Eine Kollegin wird über das Einzelgespräch informiert.

Um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, sitzen die Erzieherin und das Kind sich gegenüber. Dazwischen ist in der Regel ein kleiner Tisch.

8.1 Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?

Jeder Tag ist ein neuer und es ergeben sich immer wieder neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess der Kinder stehen. Es gibt also nicht DIE Lösung und DIE Vereinbarung, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist. Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird.

Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns Folgendes besonders wichtig:

- Wir beobachten die Kinder.
- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie.
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten.
- Wir gehen mit offenen Augen durchs Haus.
- Wir unterstützen in Konfliktsituation und bestärken die Kinder darin, NEIN zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor.

8.2 Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?

- Verhaltenskodex einmal jährlich im Elternabend kommunizieren und auch in die Aufnahmemappe aufnehmen
- beobachten und bei Bedarf ansprechen
- Regeln transparent machen für Kinder, Eltern und Besucher*innen durch Aushänge (für Kinder in Piktogrammen) und auf der Homepage

9. Beratungs- und Beschwerdewege

9.1 Beratungs- und Beschwerdewege für Interne

Beim KiTa-Verbund Perlach, Träger der Einrichtungen, gibt es klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des § 8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF der Caritas, in der über das weitere Vorgehen (z. B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden. Die

Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung ist in jedem Fall hinzuzuziehen. Diese begleitet entsprechende Schritte und stellt den Kontakt zur ISEF her.

Wichtig: Die Fallverantwortung bleibt weiterhin bei der/dem meldenden Kolleg*in! Die ISEF bzw. die Einrichtungsleitung tragen eine Mitverantwortung

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Fachpersonal bzw. Besucher der Einrichtung oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. § 47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Verwaltungsleitung bzw. den Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß § 47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss, ob eine einschlägige Beratungsstelle (wie z.B. KiBs oder Imma) in das Verfahren eingebunden wird und inwieweit die Eltern des betroffenen Kindes informiert werden müssen.

9.2 Beratungs- und Beschwerdewege für Externe

Wenn Eltern Verdachtsmomente haben, Situationen nicht einschätzen können, sich unsicher sind oder gar Aussagen haben bzw. Zeugen von Grenzverletzendem Verhalten oder Übergriffen sind können sie sich direkt an jeden Mitarbeitenden, die Einrichtungsleitung oder den Träger wenden. Die Form, ob persönlich, telefonisch, per Mail obliegt der Person selbst.

Für anonyme Meldungen hängen in allen Einrichtungen sogenannte „Lob- und Tadel“ Briefkästen aus, die von der Einrichtungsleitung regelmäßig geleert werden.

Außerhalb des Trägers gibt es die Möglichkeit zur (anonymen) Beratung bzw. Beschwerde bei den zuständigen Fachaufsichten der Kommunen:

Neubiberg: ordnungsamt@neubiberg.de

München:

Referat für Bildung und Sport, KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München, Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249

Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Oder bei:

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München, Sozialreferat / Stadtjugendamt

Luitpoldstraße 3, 80335 München, Telefon : 089/233-49745

Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

10. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept wird jährlich im Rahmen der Teamklausur/tage durch alle Mitarbeitenden der Einrichtung überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Neben der Konzeption der Einrichtung wird auch das Schutzkonzept auf der Homepage www.kitaverbund-perlach.de veröffentlicht.

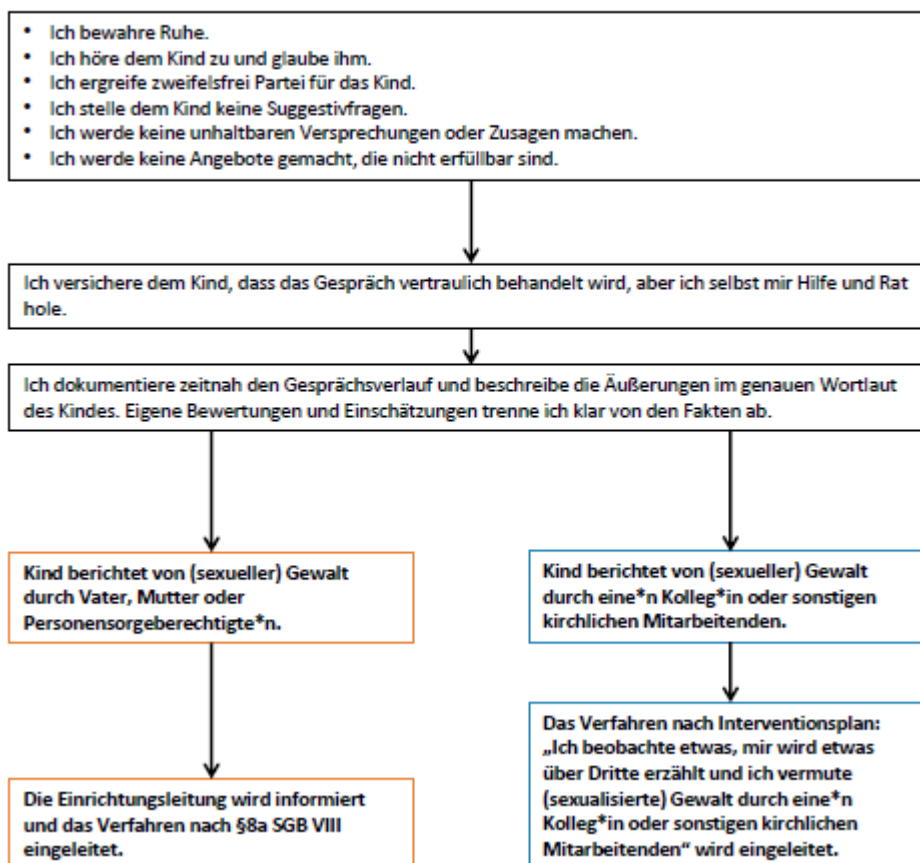
Alle Mitarbeitenden müssen in den ersten beiden Jahren ihrer Anstellung an einer einschlägigen Fortbildung teilgenommen haben, und die bescheinigen.

11. Interventionsplan

Es wurden Interventionspläne zu folgenden Situationen erstellt:

11.1 Ein Kind erzählt von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeitenden

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt.



11.2 Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt außerhalb der Kindertageseinrichtung?

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung.

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die*den vermeintliche*n Täter*n nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Ich stelle keine eigenen Ermittlungen an, stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

Ich dokumentiere zeitnah meine Beobachtungen und beschreibe Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

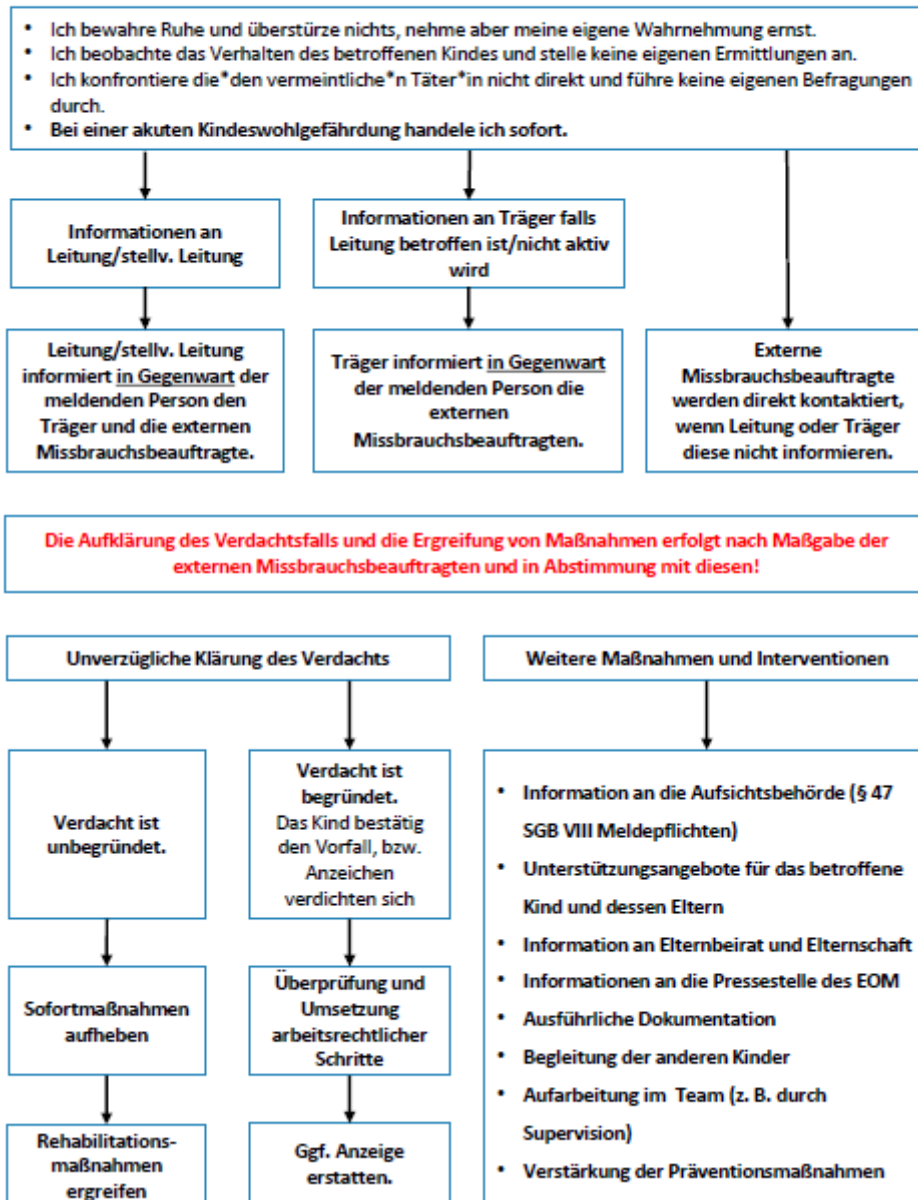
Ich bespreche mich mit einer*m Kolleg*in meines Vertrauens, ob sie*er meine Wahrnehmung teilt. Ich bringe meine „unguten“ Gefühle zur Sprache und wir legen den nächsten Handlungsschritt fest.

Ich bespreche meine Beobachtungen im Team und informiere die Leitung. Ich hole fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringe ich den Fall in einer Supervision ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren.

11.3 Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch Kolleg*innen oder sonstigen Mitarbeitenden?.

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kolleg*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden.



12. Nachhaltige Aufarbeitung

Die Stabilisierung des institutionellen Alltags nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt ist Voraussetzung dafür, dass eine Einrichtung die Vermutung / den Verdacht sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen nicht mehr leugnen muss, sondern als Teil ihrer Geschichte wahr- und annehmen kann. Erst dann ist es möglich, Präventionsangebote einzuleiten. Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen ist das Angebot notwendiger und angemessener Hilfen für alle Ebenen der Institution (Enders, 2015). Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Kollegen*innen, die Leitung sowie die Elternschaft verbessert die Heilungschancen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Institution, dass aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern gezogen werden. Eine solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern, das jeder institutionelle sexuelle Missbrauch beinhaltet. Nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Hier sollen Einzel- und/oder Teamsupervision über einen angemessenen Zeitraum die Räume zur Aufarbeitung bieten.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen!

13. Quellen:

- „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“, Erzdiözese München und Freising, 03/2020
- „Muster Interventionspläne“, Erzdiözese München und Freising, 10/2020
- „Miteinander achtsam leben [...]“, Erzdiözese München und Freising, 03/2020
- „Konzept zum Schutz vor sexueller Gewalt [...]“ Kitz Reinmarplatz, Diakonie Rosenheim, 07/2020